



Rat der
Europäischen Union

Brüssel
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2022/0388(NLE)

5383/23
ADD 2

UK 10
ENER 20

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich und Nordirland andererseits eingesetzten Sonderausschuss EU-Vereinigtes Königreich für Energie hinsichtlich der Stromhandelsregelungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich zu vertreten ist

Anhang I-A

Vorläufige Empfehlung der Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission vom 22. Januar 2021 an die Übertragungsnetzbetreiber der Europäischen Union zur Ausarbeitung von technischen Verfahren für die Berechnung und Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Gewährleistung eines effizienten Handels über Stromverbindungsleitungen gemäß dem zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GENERALDIREKTION ENERGIE

[Absender]

Brüssel, den 22.1.2021

[Empfänger bei ENTSO-E]

Betreff: Ausarbeitung eines Entwurfs technischer Verfahren zur Berechnung und Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Gewährleistung eines effizienten Handels über Stromverbindungsleitungen im Anschluss an das Handels- und Kooperationsabkommen

Sehr geehrte/r [Empfänger],

Bekanntermaßen wurde zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich und Nordirland andererseits am 30. Dezember 2020 ein Abkommen über Handel und Zusammenarbeit unterzeichnet (im Folgenden „Abkommen“). Das Abkommen wird seit dem 1. Januar 2021 von den Vertragsparteien vorläufig angewendet.

Gemäß Artikel ENER.19 des Abkommens haben die Union und das Vereinigte Königreich sicherzustellen, dass ihre Übertragungsnetzbetreiber auf Empfehlung des Sonderausschusses für Energie zusammenarbeiten, um technische Verfahren für eine Reihe von Bereichen zu entwickeln. Hierunter fällt auch die Nutzung von Verbindungsleitungen. Während der Verhandlungen kamen die Union und das Vereinigte Königreich überein, dass es angezeigt ist, einige dieser technischen Verfahren bereits jetzt, vor Aufnahme der Arbeit durch den Sonderausschuss für Energie, zu entwickeln. ENTSO-E wird daher ersucht, einen ersten Entwurf für technische Verfahren zur Berechnung und Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Gewährleistung eines effizienten Handels über Stromverbindungsleitungen auszuarbeiten. Nachdem der Sonderausschuss für Energie seine Arbeit aufgenommen hat, wird er alle Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieser technischen Verfahren verfolgen.

Der Entwurf der technischen Verfahren sollte sich mit der Kapazitätsberechnung und -vergabe für alle relevanten Zeitbereiche befassen.

Mit diesem Ersuchen sollen Aspekte der Artikel ENER.13, ENER.14 und ENER.19 des Abkommens im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Stromverbindungsleitungen umgesetzt werden. Es sollte daher in diesem Zusammenhang gesehen werden. Insbesondere sollten die technischen Verfahren nicht beinhalten bzw. bedeuten, dass die Übertragungsnetzbetreiber des Vereinigten Königreichs an den Verfahren der Union zur Kapazitätsvergabe und dem Engpassmanagement teilnehmen.

ENTSO-E sollte diese technischen Verfahren in Zusammenarbeit mit den Übertragungsnetzbetreibern für Strom des Vereinigten Königreichs entwickeln, wie in der gemeinsamen Absichtserklärung hinsichtlich der Zusammenarbeit bei Umsetzung der in Artikel ENER.19 des Abkommens aufgeführten Punkte festgeschrieben.

Weitere Angaben dazu, welche Gesichtspunkte in den Entwurf der technischen Verfahren aufgenommen werden sollten, finden sich in Anhang 2 (Kapazitätsberechnung), Anhang 3 (Kapazitätsvergabe) und Anhang 4 zu diesem Schreiben.

Im Hinblick auf die Kapazitätsberechnung und -vergabe für den Day-Ahead-Zeitbereich bitten wir insbesondere um die Ausarbeitung eines Day-Ahead-Zielmodells auf Basis der „losen multiregionalen Volumenkopplung“ nach Maßgabe von Artikel ENER.14, ENER.19 und Anhang ENER-4 des Abkommens. Entsprechend der oben genannten Bestimmungen sollte dieser Aufgabe Vorrang eingeräumt werden. Der Wortlaut von Anhang ENER-4 ist diesem Schreiben als Anhang 4 beigelegt.

Teil 2 von Anhang ENER-4 des Abkommens legt einen Zeitplan für die Ausarbeitung der technischen Verfahren für den Day-Ahead-Zeitbereich fest. Die unten angegebenen Daten richten sich nach diesem Zeitplan. Im Einklang mit Artikel FINPROV.11 Absatz 3 des Abkommens haben wir den 1. Januar 2021 als Ausgangsdatum für die Kalkulation verwendet, da das Abkommen seit diesem Datum vorläufig angewendet wird.

Für die Ausarbeitung des Day-Ahead-Zielmodells und entsprechend Anhang ENER-4 sind die Vorschlagsentwürfe und eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Einschätzung des Mehrwerts des Zielmodells zum 1. April 2021 fertigzustellen. Die Vorschlagsentwürfe und die Kosten-Nutzen-Analyse sollten nach Maßgabe von Anhang 5 zu diesem Schreiben ausgearbeitet werden.

Die Entwürfe der technischen Verfahren sind der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Agentur“) zur Stellungnahme vorzulegen. Davor sollte ENTSO-E eine zweckdienliche Konsultation zu den Verfahrensentwürfen mit Marktteilnehmern durchführen. Nach Erhalt der Stellungnahme, übermitteln Sie diese bitte zusammen mit den Entwürfen der technischen Verfahren an den Sonderausschuss für Energie, wobei ausreichend Zeit eingeräumt werden sollte, diese bis zum 1. April 2022 umzusetzen.

Im Hinblick auf die Kapazitätsberechnung und -vergabe für alle anderen Zeitbereiche als dem Day-Ahead-Zeitbereich wird ENTSO-E ersucht, einen Zeitplan zur Ausarbeitung eines Entwurfs der entsprechenden technischen Verfahren vorzuschlagen.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an meinen Amtskollegen im UK Department for Business, Energy and Industrial Strategy (Ministerium für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie), der seinerseits ein gleichlautendes Schreiben an die Übertragungsnetzbetreiber für Strom des Vereinigten Königreichs sendet, dessen Kopie hier als Anhang 1 beigelegt ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift Absender]

Kopie

Ministerium für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie

Anhang 1

Schreiben von [Absender], Ministerium für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie, an die Übertragungsnetzbetreiber für Strom des Vereinigten Königreichs

Anhang 2 Kapazitätsberechnung

Der Entwurf der technischen Verfahren sollte die Modalitäten, Bedingungen und Methoden für die Zuweisung von Verbindungskapazitäten festschreiben, die dem Markt bereitgestellt werden können.

Diese Kapazitäten sollten für alle Stromverbindungsleitungen in koordinierter Weise berechnet werden.

Es sollte die maximale Kapazität in den Stromverbindungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Es wird den Verpflichtungen der ÜNB im Hinblick auf einzuhaltende Sicherheitsstandards für einen sicheren Netzbetrieb Rechnung getragen.
- Es werden die Gebotszonengrenzen innerhalb der Union und des Vereinigten Königreichs wie in den einschlägigen nationalen Rahmenbestimmungen festgelegt respektiert.
- Es wird den ÜNB der Union ermöglicht, ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/943 nachzukommen, nach der sie mindestens 70 % ihrer Übertragungskapazität an Gebotszonengrenzen innerhalb der Union zur Verfügung zu stellen haben.
- Es wird sichergestellt, dass bei der Kapazitätsberechnung nicht zwischen Übertragungsnetzbetreibern in der Union und dem Vereinigten Königreich diskriminiert wird.
- Die Bereitstellung der maximalen Kapazität wird durch ein koordiniertes Verfahren für Entlastungsmaßnahmen in den Stromverbindungsleitungen unterstützt. Hierzu zählen auch Maßnahmen im Bereich des Redispatching und Countertrading.
- Die ÜNB der Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten für das Redispatching und Countertrading geteilt werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber der Vertragsparteien saldieren, soweit technisch möglich, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen.

Im Hinblick auf die Kapazitätsberechnung veröffentlichen die ÜNB mindestens folgende Angaben:

- jährlich: Informationen über die langfristige Entwicklung der Übertragungsinfrastruktur und ihre Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Übertragungskapazität;
- monatlich: Prognosen über die dem Markt im Folgemonat und im Folgejahr zur Verfügung stehende Übertragungskapazität unter Berücksichtigung aller dem ÜNB zum Zeitpunkt der Prognoseberechnung vorliegenden relevanten Informationen (z. B. Auswirkungen der Sommer- und der Wintersaison auf die Leitungskapazität, Netzwartungsarbeiten, Verfügbarkeit von Erzeugungseinheiten usw.);
- wöchentlich: Prognosen über die dem Markt in der Folgeweche zur Verfügung stehende Übertragungskapazität unter Berücksichtigung aller dem ÜNB zum Zeitpunkt der Prognoseberechnung vorliegenden relevanten Informationen wie Wetterprognose, geplante Netzwartungsarbeiten, Verfügbarkeit von Erzeugungseinheiten usw.;

- täglich: die dem Markt je Marktzeiteinheit am Folgetag und „intra-day“ zur Verfügung stehende Übertragungskapazität unter Berücksichtigung aller saldierten Nominierungen für den Folgetag, aller saldierten Erzeugungsfahrpläne für den Folgetag, aller Nachfrageprognosen und geplanten Netzwartungsarbeiten;
- die bereits zugewiesene Gesamtkapazität je Marktzeiteinheit und alle relevanten Bedingungen, die für die Nutzung dieser Kapazität gelten (z. B. Auktionsgleichgewichtspreis, Auflagen bezüglich der Art der Kapazitätsnutzung usw.), um etwaige verbleibende Kapazitäten zu ermitteln;
- möglichst bald nach jeder Vergabe die zugewiesene Kapazität und Angaben zu den gezahlten Preisen;
- unmittelbar nach der Nominierung die genutzte Gesamtkapazität je Marktzeiteinheit;
- möglichst echtzeitnah: die aggregierten realisierten kommerziellen Lastflüsse und die tatsächlichen physikalischen Lastflüsse je Marktzeiteinheit, einschließlich einer Beschreibung etwaiger Korrekturmaßnahmen, die von den ÜNB zur Behebung von Netz- oder Systemschwierigkeiten vorgenommen wurden (z. B. Einschränkung der Transaktionen);
- relevante Informationen zur Überprüfung, ob die Stromverbindungskapazität im Einklang mit dem Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich berechnet wurde.

Anhang 3 Kapazitätsvergabe

Der Entwurf der technischen Verfahren sollte die Modalitäten, Bedingungen und Methoden für die Zuweisung von Verbindungskapazitäten für die folgenden Zeitbereiche umfassen:

- Termin,
- Day-Ahead,
- Intraday.

Die verwendete Methode sollte für jeden Zeitbereich

- für alle Stromverbindungsleitungen koordinierte Auktionen vorsehen,
- Regelungen zu Nominierung, Kapazitätskürzungen, Verbindlichkeit, Vergütung und der Übertragung und Rückgabe von erworbenen Übertragungskapazitäten enthalten, ebenso wie zu Ausweichverfahren und Entschädigungen im Fall von Kapazitätskürzungen,
- Regeln für die Verteilung von Engpasserlösen enthalten,
- den Übertragungsnetzbetreibern verbieten, Mindestpreise zu verlangen, ohne dass es zu einem Engpass in den Stromverbindungsleitungen gekommen ist, sofern keine Ausnahmeregelung für sie gilt.

Anhang 4 - Day-Ahead-Zielmodell: „Lose multiregionale Volumenkopplung“

Teil 1

1. Das neue Verfahren für die Zuweisung von Stromverbindungsleitungskapazitäten im Day-Ahead-Marktzeitbereich beruht auf dem Konzept der „losen multiregionalen Volumenkopplung“. Das übergeordnete Ziel dieser neuen Verfahrensweise ist es, die Vorteile des Handels zu maximieren. Im ersten Schritt der Entwicklung des neuen

Verfahrens sorgen die Vertragsparteien dafür, dass ihre Übertragungsnetzbetreiber Vorschläge entwerfen und eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellen.

2. Im Rahmen der losen multiregionalen Volumenkopplung wird eine Marktkopplungsfunktion eingerichtet, die die Energie-Nettopositionen (implizite Zuweisung) ermittelt zwischen:
 - (a) gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten Gebotszonen, die über eine Stromverbindungsleitung direkt mit dem Vereinigten Königreich verbunden sind, und
 - (b) dem Vereinigten Königreich.
3. Die Netto-Energiepositionen über Stromverbindungsleitungen werden mittels eines impliziten Zuweisungsverfahrens berechnet, indem ein spezifischer Algorithmus angewendet wird auf:
 - (a) kommerzielle Gebote und Angebote für den Day-Ahead-Marktzeitbereich aus den gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten Gebotszonen, die über eine Stromverbindungsleitung direkt mit dem Vereinigten Königreich verbunden sind,
 - (b) kommerzielle Gebote und Angebote für den Day-Ahead-Marktzeitbereich aus relevanten Day-Ahead-Märkten im Vereinigten Königreich,
 - (c) Netzkapazitätsdaten und Systemfähigkeiten, die nach den zwischen den Übertragungsnetzbetreibern vereinbarten Verfahren ermittelt wurden, und
 - (d) die von den Übertragungsnetzbetreibern der Union anhand zuverlässiger Methoden ermittelten Daten zu den voraussichtlichen kommerziellen Stromflüssen auf den Verbindungsleitungen zwischen Gebotszonen, die mit dem Vereinigten Königreich verbundenen sind, und anderen Gebotszonen in der Union.

Dieses Verfahren muss auch mit den Besonderheiten von Gleichstromverbindungsleitungen, einschließlich Verluste und Rampenbestimmungen, vereinbar sein.

4. Die Marktkopplungsfunktion muss
 - (a) weit genug vor Betrieb der jeweiligen Day-Ahead-Märkte der Vertragsparteien Ergebnisse liefern (für die Union ist dies die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission¹), die dann als Input für die Verfahren verwendet werden können, mit denen die Ergebnisse auf diesen Märkten bestimmt werden,
 - (b) zuverlässige und wiederholbare Ergebnisse liefern,
 - (c) ein spezifisches Verfahren zur Verbindung der unterschiedlichen und getrennten Day-Ahead-Märkte der Union und des Vereinigten Königreichs sein; dies bedeutet insbesondere, dass der spezifische Algorithmus von dem für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 verwendeten Algorithmus gesondert und getrennt ist und in Bezug auf kommerzielle Gebote und Angebote der Union nur Zugang zu den Geboten und Angeboten hat, die aus Gebotszonen stammen, die über eine Stromverbindungsleitung direkt mit dem Vereinigten Königreich verbunden sind.
5. Die berechneten Energie-Nettopositionen werden nach der Validierung und Überprüfung veröffentlicht. Wenn die Marktkopplungsfunktion nicht einsatzbereit ist oder keine

¹ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. EU L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

Ergebnisse liefern kann, werden Stromverbindungsleitungskapazitäten über ein Ausweichverfahren zugewiesen, worüber die Marktteilnehmer zu unterrichten sind.

6. Die Kosten für die Entwicklung und Anwendung der technischen Verfahren werden zu gleichen Teilen zwischen den relevanten Übertragungsnetzbetreibern oder anderen Stellen des Vereinigten Königreichs einerseits und den relevanten Übertragungsnetzbetreibern oder anderen Stellen der Union andererseits aufgeteilt, sofern der Sonderausschuss für Energie nichts anderes beschließt.

Teil 2

Für die Umsetzung dieses Anhangs gilt ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens folgender Zeitplan:

- (a) binnen 3 Monaten: Kosten-Nutzen-Analyse und Entwurf der Vorschläge für technische Verfahren;
- (b) binnen 10 Monaten: Vorschlag für technische Verfahren;
- (c) binnen 15 Monaten: Inbetriebnahme der technischen Verfahren.

Anhang 5: Anforderungen an die Vorschlagsentwürfe und die Kosten-Nutzen-Analyse

Gemäß Teil 1 von Anhang ENER-4 des Abkommens sind als ersten Schritt in der Entwicklung neuer Day-Ahead-Regelungen Vorschläge für die neuen Verfahren zu entwerfen und eine Kosten-Nutzen-Analyse zu erstellen.

Die Vorschlagsentwürfe sollten

- grob darlegen, wie das Konzept der losen multiregionalen Volumenkopplung umgesetzt werden soll,
- die Aufgaben und Zuständigkeiten von Branchenbeteiligten festlegen,
- einen Umsetzungsplan enthalten,
- die Umsetzung betreffende Risiken oder Probleme aufzeigen und Lösungsvorschläge hierzu anbieten,
- die Auswirkungen einer unterschiedlichen CO₂-Bepreisung durch die beiden Vertragsparteien auf Stromflüsse in den Verbindungsleitungen abschätzen.

Die Kosten-Nutzen-Analyse sollte dem Ziel der neuen Regelungen Rechnung tragen, die Vorteile des Handels zu maximieren. Das bedeutet, dass – innerhalb der in Anhang ENER-4 festgelegten Grenzen – die neuen Handelsregelungen

- so effizient wie möglich sein sollten,
- unter normalen Umständen dazu führen sollten, dass die Stromflüsse durch die Stromverbindungsleitungen mit den Preisen auf den Day-Ahead-Märkten der Vertragsparteien im Einklang stehen.

Anhang I-B

Vorläufige Empfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie des Vereinigten Königreichs vom 22. Januar 2021 an den Übertragungsnetzbetreiber des Vereinigten Königreichs zur Ausarbeitung von technischen Verfahren für die Berechnung und Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Gewährleistung eines effizienten Handels über Stromverbindungsleitungen gemäß dem Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich



Department for
Business, Energy
& Industrial Strategy

[Absender beim Ministerium für
Wirtschaft, Energie und
Industriestrategie]

[Empfänger beim ÜNB des VK für Strom]

Freitag, 22. Januar 2021

Sehr geehrte/r [Empfänger],

Ausarbeitung eines Entwurfs technischer Verfahren zur Berechnung und Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Gewährleistung eines effizienten Handels über Stromverbindungsleitungen im Anschluss an das Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Bekanntermaßen wurde zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich und Nordirland andererseits am 30. Dezember 2020 ein Abkommen über Handel und Zusammenarbeit unterzeichnet (im Folgenden „Abkommen“). Das Abkommen wird seit dem 1. Januar 2021 von den Vertragsparteien vorläufig angewendet. Gemäß Artikel ENER.19 des Abkommens haben die Union und das Vereinigte Königreich sicherzustellen, dass ihre Übertragungsnetzbetreiber auf Empfehlung des Sonderausschusses für Energie zusammenarbeiten, um technische Verfahren für eine Reihe von Bereichen zu entwickeln. Hierunter fällt auch die Nutzung von Verbindungsleitungen. Während der Verhandlungen kamen die Union und das Vereinigte Königreich überein, dass es angezeigt ist, einige dieser technischen Verfahren bereits jetzt, vor Aufnahme der Arbeit durch den Sonderausschuss für Energie, zu entwickeln. Die ÜNB für Strom des Vereinigten Königreichs werden daher ersucht, einen ersten Entwurf für technische Verfahren zur Berechnung und Vergabe von Übertragungskapazitäten zur Gewährleistung eines effizienten Handels über Stromverbindungsleitungen auszuarbeiten. Nachdem der Sonderausschuss für Energie seine Arbeit aufgenommen hat, wird er alle Arbeitsschritte im Zusammenhang mit der Ausarbeitung dieser technischen Verfahren verfolgen.

Der Entwurf der technischen Verfahren sollte sich mit der Kapazitätsberechnung und -vergabe für alle relevanten Zeitbereiche befassen.

Mit diesem Ersuchen sollen Aspekte der Artikel ENER.13, ENER.14 und ENER.19 des Abkommens im Hinblick auf die effiziente Nutzung von Stromverbindungsleitungen umgesetzt werden. Es sollte daher in diesem Zusammenhang gesehen werden. Insbesondere sollten die technischen Verfahren nicht beinhalten bzw. bedeuten, dass die Übertragungsnetzbetreiber des Vereinigten Königreichs an den Verfahren der Union zur Kapazitätsvergabe und dem Engpassmanagement teilnehmen.

Die ÜNB für Strom des VK sollten diese technischen Verfahren in Zusammenarbeit mit ENTSO-E entwickeln, wie in der gemeinsamen Absichtserklärung zur Umsetzung der in Artikel ENER.19 des Abkommens aufgeführten Punkte festgeschrieben.

Weitere Angaben dazu, welche Gesichtspunkte in den Entwurf der technischen Verfahren aufgenommen werden sollten, finden sich in Anhang 2 (Kapazitätsberechnung), Anhang 3 (Kapazitätsvergabe) und Anhang 4 zu diesem Schreiben.

Im Hinblick auf die Kapazitätsberechnung und -vergabe für den Day-Ahead-Zeitbereich bitten wir insbesondere um die Ausarbeitung eines Day-Ahead-Zielmodells auf Basis der „losen multiregionalen Volumenkopplung“ nach Maßgabe von Artikel ENER.14, ENER.19 und Anhang ENER-4 des Abkommens. Entsprechend der oben genannten Bestimmungen sollte dieser Aufgabe Vorrang eingeräumt werden. Anhang ENER-4 ist diesem Schreiben als Anhang 4 beigefügt.

Teil 2 von Anhang ENER-4 des Abkommens legt einen Zeitplan für die Ausarbeitung der technischen Verfahren für den Day-Ahead-Zeitbereich fest. Die unten angegebenen Daten richten sich nach diesem Zeitplan. Im Einklang mit Artikel FINPROV.11 Absatz 3 des Abkommens haben wir den 1. Januar 2021 als Ausgangsdatum für die Kalkulation verwendet, da das Abkommen seit diesem Datum vorläufig angewendet wird.

Für die Ausarbeitung des Day-Ahead-Zielmodells und entsprechend Anhang ENER-4 sind die Vorschlagsentwürfe und eine Kosten-Nutzen-Analyse zur Einschätzung des Mehrwerts des Zielmodells zum 1. April 2021 fertigzustellen. Die Vorschlagsentwürfe und die Kosten-Nutzen-Analyse sollten nach Maßgabe von Anhang 5 zu diesem Schreiben ausgearbeitet werden.

Die Entwürfe der technischen Verfahren sind den Regulierungsbehörden des Vereinigten Königreichs zur Stellungnahme vorzulegen. Davor sollten die ÜNB für Strom des Vereinigten Königreichs eine zweckdienliche Konsultation zu den Verfahrensentwürfen mit Marktteilnehmern durchführen. Nach Erhalt der Stellungnahme, übermitteln Sie diese bitte zusammen mit den Entwürfen der technischen Verfahren an den Sonderausschuss für Energie, wobei ausreichend Zeit eingeräumt werden sollte, diese bis zum 1. April 2022 umzusetzen.

Im Hinblick auf die Kapazitätsberechnung und -vergabe für alle anderen Zeitbereiche als dem Day-Ahead-Zeitbereich werden die ÜNB für Strom des Vereinigten Königreichs ersucht, dem Sonderausschuss für Energie einen Zeitplan zur Ausarbeitung eines Entwurfs der entsprechenden technischen Verfahren vorzuschlagen.

Eine Kopie dieses Schreibens geht an meinen Amtskollegen in der Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission, der seinerseits ein gleichlautendes Schreiben an ENTSO-E sendet, dessen Kopie hier als Anhang 1 beigefügt ist.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift Absender]

Kopie

Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission

Anhang 1

Schreiben der Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission an ENTSO-E

Anhang 2 Kapazitätsberechnung

Der Entwurf der technischen Verfahren sollte die Modalitäten, Bedingungen und Methoden für die Zuweisung von Verbindungskapazitäten festschreiben, die dem Markt bereitgestellt werden können.

Diese Kapazitäten sollten für alle Stromverbindungsleitungen in koordinierter Weise berechnet werden.

Es sollte die maximale Kapazität in den Stromverbindungsleitungen zur Verfügung gestellt werden. Dabei sind folgende Bedingungen einzuhalten:

- Es wird den Verpflichtungen der ÜNB im Hinblick auf einzuhaltende Sicherheitsstandards für einen sicheren Netzbetrieb Rechnung getragen.
- Es werden die Gebotszonengrenzen innerhalb der Union und des Vereinigten Königreichs wie in den einschlägigen nationalen Rahmenbestimmungen festgelegt respektiert.
- Es wird den ÜNB der Union ermöglicht, ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2019/943 nachzukommen, nach der sie mindestens 70 % ihrer Übertragungskapazität an Gebotszonengrenzen innerhalb der Union zur Verfügung zu stellen haben.
- Es wird sichergestellt, dass bei der Kapazitätsberechnung nicht zwischen Übertragungsnetzbetreibern in der Union und dem Vereinigten Königreich diskriminiert wird.
- Die Bereitstellung der maximalen Kapazität wird durch ein koordiniertes Verfahren für Entlastungsmaßnahmen in den Stromverbindungsleitungen unterstützt. Hierzu zählen auch Maßnahmen im Bereich des Redispatching und Countertrading.
- Die ÜNB der Vertragsparteien vereinbaren, dass die Kosten für das Redispatching und Countertrading geteilt werden.

Die Übertragungsnetzbetreiber der Vertragsparteien saldieren, soweit technisch möglich, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen.

Im Hinblick auf die Kapazitätsberechnung veröffentlichen die ÜNB mindestens folgende Angaben:

- jährlich: Informationen über die langfristige Entwicklung der Übertragungsinfrastruktur und ihre Auswirkungen auf die grenzüberschreitende Übertragungskapazität;
- monatlich: Prognosen über die dem Markt im Folgemonat und im Folgejahr zur Verfügung stehende Übertragungskapazität unter Berücksichtigung aller dem ÜNB zum Zeitpunkt der Prognoseberechnung vorliegenden relevanten Informationen (z. B. Auswirkungen der Sommer- und der Wintersaison auf die Leitungskapazität, Netzwartungsarbeiten, Verfügbarkeit von Erzeugungseinheiten usw.);
- wöchentlich: Prognosen über die dem Markt in der Folgewoche zur Verfügung stehende Übertragungskapazität unter Berücksichtigung aller dem ÜNB zum Zeitpunkt der Prognoseberechnung vorliegenden relevanten Informationen wie Wetterprognose, geplante Netzwartungsarbeiten, Verfügbarkeit von Erzeugungseinheiten usw.;

- täglich: die dem Markt je Marktzeiteinheit am Folgetag und „intra-day“ zur Verfügung stehende Übertragungskapazität unter Berücksichtigung aller saldierten Nominierungen für den Folgetag, aller saldierten Erzeugungsfahrpläne für den Folgetag, aller Nachfrageprognosen und geplanten Netzwartungsarbeiten;
- die bereits zugewiesene Gesamtkapazität je Marktzeiteinheit und alle relevanten Bedingungen, die für die Nutzung dieser Kapazität gelten (z. B. Auktionsgleichgewichtspreis, Auflagen bezüglich der Art der Kapazitätsnutzung usw.), um etwaige verbleibende Kapazitäten zu ermitteln;
- möglichst bald nach jeder Vergabe die zugewiesene Kapazität und Angaben zu den gezahlten Preisen;
- unmittelbar nach der Nominierung die genutzte Gesamtkapazität je Marktzeiteinheit;
- möglichst echtzeitnah: die aggregierten realisierten kommerziellen Lastflüsse und die tatsächlichen physikalischen Lastflüsse je Marktzeiteinheit, einschließlich einer Beschreibung etwaiger Korrekturmaßnahmen, die von den ÜNB zur Behebung von Netz- oder Systemschwierigkeiten vorgenommen wurden (z. B. Einschränkung der Transaktionen);
- relevante Informationen zur Überprüfung, ob die Stromverbindungskapazität im Einklang mit dem Abkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich berechnet wurde.

Anhang 3 Kapazitätsvergabe

Der Entwurf der technischen Verfahren sollte die Modalitäten, Bedingungen und Methoden für die Zuweisung von Verbindungskapazitäten für die folgenden Zeitbereiche umfassen:

- Termin,
- Day-Ahead,
- Intraday.

Die verwendete Methode sollte für jeden Zeitbereich

- für alle Stromverbindungsleitungen koordinierte Auktionen vorsehen,
- Regelungen zu Nominierung, Kapazitätskürzungen, Verbindlichkeit, Vergütung und der Übertragung und Rückgabe von erworbenen Übertragungskapazitäten enthalten, ebenso wie zu Ausweichverfahren und Entschädigungen im Fall von Kapazitätskürzungen – Regeln für die Verteilung von Engpasserlösen enthalten,
- den Übertragungsnetzbetreibern verbieten, Mindestpreise zu verlangen, ohne dass es zu einem Engpass in den Stromverbindungsleitungen gekommen ist, sofern keine Ausnahmeregelung für sie gilt.

Anhang 4 - Day-Ahead-Zielmodell: „Lose multiregionale Volumenkopplung“

Teil 1

1. Das neue Verfahren für die Zuweisung von Stromverbindungsleitungskapazitäten im Day-Ahead-Marktzeitbereich beruht auf dem Konzept der „losen multiregionalen Volumenkopplung“. Das übergeordnete Ziel dieser neuen Verfahrensweise ist es, die Vorteile des Handels zu maximieren. Im ersten Schritt der Entwicklung des neuen Verfahrens sorgen die Vertragsparteien dafür, dass ihre Übertragungsnetzbetreiber Vorschläge entwerfen und eine Kosten-Nutzen-Analyse erstellen.

2. Im Rahmen der losen multiregionalen Volumenkopplung wird eine Marktkopplungsfunktion eingerichtet, die die Energie-Nettopositionen (implizite Zuweisung) ermittelt zwischen:
 - (a) gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten Gebotszonen, die über eine Stromverbindungsleitung direkt mit dem Vereinigten Königreich verbunden sind, und
 - (b) dem Vereinigten Königreich.
3. Die Netto-Energiepositionen über Stromverbindungsleitungen werden mittels eines impliziten Zuweisungsverfahrens berechnet, indem ein spezifischer Algorithmus angewendet wird auf:
 - (a) kommerzielle Gebote und Angebote für den Day-Ahead-Marktzeitbereich aus den gemäß der Verordnung (EU) 2019/943 festgelegten Gebotszonen, die über eine Stromverbindungsleitung direkt mit dem Vereinigten Königreich verbunden sind,
 - (b) kommerzielle Gebote und Angebote für den Day-Ahead-Marktzeitbereich aus relevanten Day-Ahead-Märkten im Vereinigten Königreich,
 - (c) Netzkapazitätsdaten und Systemfähigkeiten, die nach den zwischen den Übertragungsnetzbetreibern vereinbarten Verfahren ermittelt wurden,
 - (d) die von den Übertragungsnetzbetreibern der Union anhand zuverlässiger Methoden ermittelten Daten zu den voraussichtlichen kommerziellen Stromflüssen auf den Verbindungsleitungen zwischen Gebotszonen, die mit dem Vereinigten Königreich verbundenen sind, und anderen Gebotszonen in der Union.

Dieses Verfahren muss auch mit den Besonderheiten von Gleichstromverbindungsleitungen, einschließlich Verluste und Rampenbestimmungen, vereinbar sein.

4. Die Marktkopplungsfunktion muss
 - (a) weit genug vor Betrieb der jeweiligen Day-Ahead-Märkte der Vertragsparteien Ergebnisse liefern (für die Union ist dies die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung gemäß der Verordnung (EU) 2015/12221 der Kommission¹), die dann als Input für die Verfahren verwendet werden können, mit denen die Ergebnisse auf diesen Märkten bestimmt werden,
 - (b) zuverlässige und wiederholbare Ergebnisse liefern,
 - (c) ein spezifisches Verfahren zur Verbindung der unterschiedlichen und getrennten Day-Ahead-Märkte der Union und des Vereinigten Königreichs sein; dies bedeutet insbesondere, dass der spezifische Algorithmus von dem für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung gemäß der Verordnung (EU) 2015/1222 verwendeten Algorithmus gesondert und getrennt ist und in Bezug auf kommerzielle Gebote und Angebote der Union nur Zugang zu den Geboten und Angeboten hat, die aus Gebotszonen stammen, die über eine Stromverbindungsleitung direkt mit dem Vereinigten Königreich verbunden sind.
5. Die berechneten Energie-Nettopositionen werden nach der Validierung und Überprüfung veröffentlicht. Wenn die Marktkopplungsfunktion nicht einsatzbereit ist oder keine Ergebnisse liefern kann, werden Stromverbindungsleitungskapazitäten über ein Ausweichverfahren zugewiesen, worüber die Marktteilnehmer zu unterrichten sind.

¹ Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. EU L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

6. Die Kosten für die Entwicklung und Anwendung der technischen Verfahren werden zu gleichen Teilen zwischen den relevanten Übertragungsnetzbetreibern oder anderen Stellen des Vereinigten Königreichs einerseits und den relevanten Übertragungsnetzbetreibern oder anderen Stellen der Union andererseits aufgeteilt, sofern der Sonderausschuss für Energie nichts anderes beschließt.

Teil 2

Für die Umsetzung dieses Anhangs gilt ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens folgender Zeitplan:

- (a) binnen 3 Monaten: Kosten-Nutzen-Analyse und Entwurf der Vorschläge für technische Verfahren;
- (b) binnen 10 Monaten: Vorschlag für technische Verfahren;
- (c) binnen 15 Monaten: Inbetriebnahme der technischen Verfahren.

Anhang 5: Anforderungen an die Vorschlagsentwürfe und die Kosten-Nutzen-Analyse

Gemäß Teil 1 von Anhang ENER-4 des Abkommens sind als ersten Schritt in der Entwicklung neuer Day-Ahead-Regelungen Vorschläge für die neuen Verfahren zu entwerfen und eine Kosten-Nutzen-Analyse zu erstellen.

Die Vorschlagsentwürfe sollten

- grob darlegen, wie das Konzept der losen multiregionalen Volumenkopplung umgesetzt werden soll,
- die Aufgaben und Zuständigkeiten von Branchenbeteiligten festlegen,
- einen Umsetzungsplan enthalten,
- die Umsetzung betreffende Risiken oder Probleme aufzeigen und Lösungsvorschläge hierzu anbieten,
- die Auswirkungen einer unterschiedlichen CO₂-Bepreisung durch die beiden Vertragsparteien auf Stromflüsse in den Verbindungsleitungen abschätzen.

Die Kosten-Nutzen-Analyse sollte dem Ziel der neuen Regelungen Rechnung tragen, die Vorteile des Handels zu maximieren. Das bedeutet, dass – innerhalb der in Anhang ENER-4 festgelegten Grenzen – die neuen Handelsregelungen

- so effizient wie möglich sein sollten,
- unter normalen Umständen dazu führen sollten, dass die Stromflüsse durch die Stromverbindungsleitungen mit den Preisen auf den Day-Ahead-Märkten der Vertragsparteien im Einklang stehen.

Anhang II

Entwurf eines Schreibens der Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie der Regierung des Vereinigten Königreichs an ihre jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber für Strom, in dem Letztere zur Übermittlung weiterer Angaben für die Ausarbeitung von technischen Verfahren für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement im Day-Ahead-Zeitbereich gemäß dem zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen aufgefordert werden

[Adresse des Übertragungsnetzbetreibers für Strom der EU oder des VK]

[Datum]

Betreff: Bitte um weitere Angaben für die Ausarbeitung von technischen Verfahren für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement im Day-Ahead-Zeitbereich gemäß dem zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich geschlossenen Handels- und Kooperationsabkommen

Sehr geehrte/r [Platzhalter: Empfänger],

Danke für Ihre bisher geleistete Unterstützung bei der Umsetzung des Energietitels des Handels- und Kooperationsabkommens, insbesondere die Veröffentlichung einer Kosten-Nutzen-Analyse und eines durch die Stellungnahme von [Platzhalter: nationale Regulierungsbehörden des VK [oder] ACER] gestützten Vorschlagentwurfes im April 2021.

Im Nachgang zu der Sitzung des Sonderausschusses für Energie vom 30. März 2022 und der Empfehlung [Platzhalter: Nr. X/202x] des Ausschusses vom [Platzhalter: Datum] bittet Sie [Platzhalter: das Ministerium für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie des Vereinigten Königreichs [oder] die Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission], innerhalb von 5 Monaten nach Erhalt dieses Schreibens die im Anhang zu diesem Schreiben aufgeführten Fragen zu beantworten, wobei die einschlägigen Parteien (z. B. Strombörsen, nominierte Strommarktbetreiber, Clearingstellen) in die Analyse zur Einschätzung der praktischen Durchführbarkeit der Szenarien eng einzubeziehen sind.

Der [Platzhalter: Übertragungsnetzbetreiber [oder] ENTSO-E zur Entlastung der EU-Übertragungsnetzbetreiber] sollte außerdem eine informelle Stellungnahme zu diesen zusätzlichen Angaben bei [Platzhalter: nationalen Energieregulierungsbehörden des VK [oder] ACER] einholen und diese Stellungnahme zusammen mit den Antworten auf die Fragen im Anhang übermitteln.

Die Fragen im Anhang betreffen die Ausarbeitung von technischen Verfahren für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement im Day-Ahead-Zeitbereich. Alle Informationen, die Sie möglicherweise bei Dritten einholen müssen, sollten ausschließlich zum Zweck der Beantwortung dieser Fragen verarbeitet werden und diese vertraulichen Informationen sollten auf Verlangen des Dritten vor der Offenlegung geschützt werden. [Platzhalter: Das Ministerium für

Wirtschaft, Energie und Industriestrategie des Vereinigten Königreichs [oder] Die Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission] wird dafür Sorge tragen, dass alle zur Beantwortung dieses Schreibens eingegangenen Informationen ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet werden. [Es [oder] Sie] behandelt alle als vertraulich oder wirtschaftlich sensibel eingestuften Informationen als vertraulich und wird sie im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften aufbewahren und vor der Offenlegung schützen, es sei denn, der Inhaber der Rechte hat eine besondere Genehmigung für deren Veröffentlichung erteilt.

Erlauben Sie mir, mich bereits im Voraus für Ihre zusätzlichen Mühen in dieser Angelegenheit zu bedanken.

[Unterschrift]

Cc: [Absender bei der Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission oder gegebenenfalls beim Ministerium für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie des Vereinigten Königreichs]

Anhang

Hintergrund: Die folgenden Fragen beziehen sich auf die von den Übertragungsnetzbetreibern des Vereinigten Königreichs und der EU in ihrer im April 2021 veröffentlichten Kosten-Nutzen-Analyse beschriebenen Optionen. Dabei ist zu beachten, dass gemäß Anhang 29 Nummer 3 des Handels- und Kooperationsabkommens die Netto-Energiepositionen über Stromverbindungsleitungen mittels eines impliziten Zuweisungsverfahrens zu berechnen sind. Dabei wird ein spezifischer Algorithmus angewendet, unter anderem auf kommerzielle Gebote und Angebote für den Day-Ahead-Marktzeitbereich aus relevanten Day-Ahead-Märkten im Vereinigten Königreich. Die ÜNB der EU und des VK sind in ihrer Kosten-Nutzen-Analyse zu dem Schluss gekommen, dass ein einheitlicher Preis für den britischen Markt äußerst wünschenswert für die effiziente Umsetzung einer losen multiregionalen Volumenkopplung ist. Das gilt für jede der angedachten Optionen für die lose multiregionale Volumenkopplung. Im September 2021 leitete das britische Ministerium für Wirtschaft, Energie und Industriestrategie (Department for Business, Energy and Industrial Strategy, BEIS) eine Konsultation ein. Ziel der Konsultation war, Meinungen zu den derzeitigen Regelungen für den Handel von Strom an Strombörsen im britischen Großhandelsmarkt für Strom einzuholen, ebenso wie zu den von uns gemachten Vorschlägen zur Unterstützung des grenzüberschreitenden Handels. Insbesondere stellte das BEIS in Grundzügen einen Ansatz für die Kopplung bestimmter Day-Ahead-Tagesauktionen vor, die als „relevante Day-Ahead-Märkte“ im Sinne von Anhang 29 des Handels- und Kooperationsabkommens angesehen werden sollten, mit der Frage an Interessengruppen, ob dieser Ansatz umgesetzt werden sollte, und wenn ja wie genau. Die Konsultationsphase endete im November 2021. Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird die daraus gezogenen Schlüsse zu gegebener Zeit veröffentlichen.

1. Im Hinblick auf den von den Übertragungsnetzbetreibern beschriebenen Ansatz, bei dem mit vorläufigen Auftragsbüchern gearbeitet wird (im Folgenden „Preliminary-Order-Book-Option“):
 - (a) Welcher Anteil der Gebote für die einheitliche Day-Ahead-Marktkopplung wird üblicherweise während der letzten 15 Minuten vor dem Marktschlusszeitpunkt abgegeben? Innerhalb welcher Größenwerte variiert dieser Anteil üblicherweise? Bestehen bestimmte Faktoren, die beeinflussen, wann Marktteilnehmer ihre Gebote abgeben und wäre es möglich, dass sich diese Einflussfaktoren mit Einführung der Preliminary-Order-Book-Option ändern würden?
 - (b) In welchem Maße würde die Größe des Anteils an Geboten, die während der letzten 15 Minuten vor dem Marktschluss der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung abgegeben werden, beeinflussen, ob die Stromflüsse durch die Verbindungsleitungen mit den Preisen der Vertragsparteien auf den Day-Ahead-Märkten im Einklang stehen?

- (c) Würde diese Option die zeitbezogene Problematik, die im Falle eines Ansatzes, bei dem mit einheitlichen Auftragsbüchern gearbeitet wird (im Folgenden „Common-Order-Book-Option“), festgestellt wurde, vollständig beheben, oder würde diese Problematik zum Teil weiter bestehen? Mögliche operative Risiken und Auswirkungen sollten detailliert erläutert und belegt werden.
- (d) Werden die im Falle der Preliminary-Order-Book-Option festgestellten Risiken einer Marktmanipulation durch die Bestimmungen von Artikel 305 (Verbot des Marktmissbrauchs auf den Strom- und Gasgroßhandelsmärkten) des Handels- und Kooperationsabkommens ausreichend gemindert? Mögliche weiterhin bestehende Risiken einer Marktmanipulation sollten detailliert erläutert und begründet werden.
- (e) Gibt es weitere Handlungen, Bedingungen oder Verpflichtungen, auch seitens Regulierungsbehörden, Marktteilnehmern, Übertragungsnetzbetreibern und Marktbetreibern, mit deren Hilfe das Risiko einer Marktmanipulation im Falle der Preliminary-Order-Book-Option weiter gemindert werden könnte? Mögliche weiterhin bestehende Risiken einer Marktmanipulation sollten detailliert erläutert und begründet werden.

2. Im Hinblick auf den von den Übertragungsnetzbetreibern beschriebenen Ansatz, bei dem mit einheitlichen Auftragsbüchern gearbeitet wird (im Folgenden „Common-Order-Book-Option“):

- (a) Welche Möglichkeiten bestehen insgesamt, den (auf dem Konzept der losen multiregionalen Volumenkopplung beruhenden) Berechnungsprozess durch den Marktkopplungsbetreiber in der Zeit zwischen dem Marktschlusszeitpunkt der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung um 12.00 MEZ und der Veröffentlichung der Ergebnisse der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung um 13.00 MEZ durchzuführen?

Welche Vor- und Nachteile bestehen bei diesen Optionen, auch im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf den Betrieb der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung und Ausweichprozesse (d. h. Risiko einer Abkopplung der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung),

(1)

- (2) mögliche Auswirkungen auf Übertragungsnetzbetreiber, Marktbetreiber und Marktteilnehmer

Mögliche operative Risiken und Auswirkungen sollten detailliert erläutert und belegt werden.

- (b) Bezüglich weiterer von den ÜNB in ihrer Kosten-Nutzen-Analyse beschriebener Common-Order-Book-Optionen (eine Änderung des einheitlichen Day-Ahead-Marktschlusszeitpunkts und/oder des Zeitpunkts der Veröffentlichung der Ergebnisse der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung): Worin bestehen die Vor- und Nachteile dieser Optionen, auch im Hinblick auf

- (1) mögliche Auswirkungen auf Prozesse, sowohl im Vorfeld der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung (z. B. Kapazitätsberechnung) als auch danach (z. B. Intraday- / Regelreservemärkte),

- (2) mögliche Auswirkungen für Übertragungsnetzbetreiber und Marktbetreiber sowie die zu erwartenden Auswirkungen für Marktteilnehmer, die eine Verlängerung der Zeitspanne zwischen dem einheitlichen Day-Ahead-Marktschlusszeitpunkt und der Veröffentlichung der Ergebnisse der einheitlichen Day-Ahead-Marktkopplung mit sich bringen würde.

Mögliche operative Risiken und Auswirkungen sollten detailliert erläutert und belegt werden.

3. Im Hinblick auf beide Optionen (Preliminary Order Book und Common Order Book):
- (a) Welche unterschiedlichen Prozesse sind für die (dem Prinzip der losen multiregionalen Volumenkopplung folgende) Berechnung durch den Marktkopplungsbetreiber erforderlich? Und welche Zeitspanne würde für jeden dieser Prozesse benötigt? Zeitliche Spielräume innerhalb eines möglichen Zeitrahmens sollten detailliert erläutert und belegt werden.
- (b) Bitte übermitteln Sie einen Vorschlagsentwurf für die zur Konfiguration von angrenzenden Gebotszonen zu verwendende Methode (Bordering Bidding Zone Methodology, im Folgenden „BBZ-Methode“), deren Ziel es sein sollte, genaue und zuverlässige Prognosen zu generieren. Der Entwurf sollte die folgenden Informationen enthalten:
- (1) die wesentlichen Punkte, Grundsätze und Parameter (einschließlich Input-Daten, Outputs und der Verwendung von Outputs in der losen multiregionalen Volumenkopplung), die von der BBZ-Methode berücksichtigt und eingeführt werden sollten,
 - (2) den Zeitplan für die Ausarbeitung und den operativen Einsatz der Methode,
 - (3) eine vorläufige qualitative Einschätzung der erwarteten Effektivität der vorgeschlagenen BBZ-Methode (in Verbindung mit der losen multiregionalen Volumenkopplung) im Vergleich zu einer Kapazitätsvergabe über explizite Auktionen im Hinblick auf die Entwicklung effizienterer Handelsregelungen. Diese Einschätzung sollte insbesondere angeben, unter welchen Voraussetzungen die vorgeschlagene Methode bessere Resultate erzielen würde als explizite Auktionen.
- (c) Umsetzung
- (1) Bitte beschreiben Sie die einzelnen Schritte zur Umsetzung aller Aspekte beider Optionen (Preliminary Order Book und Common Order Book). Diese Beschreibung sollte die Prozesse zur Überprüfung der Effizienz der losen multiregionalen Volumenkopplung vor Aufnahme des Betriebs beinhalten, ebenso wie die Rolle und Zuständigkeiten von Übertragungsnetzbetreibern, Marktbetreibern und Marktteilnehmern. In welcher Weise könnten Struktur und Inhalt der technischen Verfahren am meisten zu einer effizienten Umsetzung beitragen?
 - (2) Bitte übermitteln Sie einen realistischen Zeitplan für die Umsetzung der jeweiligen Optionen. Dieser sollte derzeitige und sichere künftige Entwicklungen berücksichtigen und auf alle erforderlichen Zwischenschritte (wie beispielsweise die Konsultation von Interessenträgern, die Einführung neuer IT-Systeme für die lose multiregionale Volumenkopplung durch den Marktkopplungsbetreiber, Testphasen und administrative Prozesse) eingehen.
 - (3) Bitte geben Sie an, welche direkten Kosten für die Umsetzung und den Betrieb einer losen multiregionalen Volumenkopplung zu erwarten sind, und zwar im Hinblick auf die unterschiedlichen Rollen und Funktionen, die für die lose multiregionale Volumenkopplung nötig sind.